

**Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in
Physik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)**

Bekanntmachung vom 24. Mai 1972 H 1565/14

Das Kultusministerium hat gemäß § 52 Abs. 2 HSchG einer Reihe von Änderungen der Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) zugestimmt. Die Prüfungsordnung, die bisher noch nicht veröffentlicht worden ist, wird nachstehend bekanntgemacht:

K. u. U. S. 879/1972

Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

Fakultät für Physik

Prüfungsordnung für die Diplomprüfung in Physik

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen ordnungsgemäßen Abschluß des Studiums der Physik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Physik erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplomphysiker“ (abgekürzte Schreibweise „Dipl.-Phys.“) verliehen.

§ 3 Gliederung der Prüfung, Studiendauer

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll spätestens zu Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Ein späterer Prüfungstermin ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, über die der Prüfungsausschuß entscheidet.

(3) Die Meldung zur mündlichen Diplom-Hauptprüfung soll im achten Semester erfolgen.

(4) Für die mündliche Diplom-Hauptprüfung besteht die Wahl zwischen zwei Möglichkeiten:

- a) alle Fächer werden nach Abschluß der Diplomarbeit geprüft.
- b) Die Fächer Nr. 3 und 4 oder eines dieser Fächer werden vor Beginn der Diplomarbeit geprüft. Die erste Teilprüfung darf nicht später als ein Jahr nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung abgelegt werden. Die

zweite Teilprüfung findet nach dem Abschluß der Diplomarbeit statt. Wenn seit Beginn der ersten Teilprüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind, muß die erste Teilprüfung wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen andere Termine zulassen.

(5) Die Diplomarbeit soll in der Regel ein Studienjahr nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung begonnen und spätestens nach drei weiteren Semestern abgeschlossen sein.

(6) Ein Kandidat kann sich auch nach kürzerer Studiendauer zu den einzelnen Prüfungen melden oder diese innerhalb kürzerer Zeit abschließen.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Durchführung der Vor- und Hauptprüfung wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der drei Mitglieder hat. Dieser ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig.

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden von der Fakultät auf jeweils ein Jahr aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers bestellt. Aus dem Kreis der Physikstudenten wird ein Mitglied von den studentischen Vertretern in der Fakultätsversammlung hinzugewählt. Das studentische Mitglied kann an Prüfungsentscheidungen (vgl. z. B. § 17 Abs. 2 Satz 2) nicht mitwirken.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses.

(4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und teilt dem Kandidaten spätestens eine Woche nach der Anmeldung zu einer Teilprüfung den Namen des Prüfers und den Prüfungstermin mit. Im Falle der Verhinderung eines Prüfers kann kurzfristig ein Vertreter bestellt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den mündlichen Prüfungen beiwohnen.

I. Diplom-Vorprüfung

§ 5 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in deutscher Sprache mit vollständiger Darstellung des Bildungsweges. Der Lebenslauf soll insbesondere über den Studiengang des Kandidaten und darüber Auskunft geben, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;

2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis,

3. das Studienbuch, als Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,

4. die
geschrieb
5. ein
mehr als
6. der
(3) Kan
lagen nich
der Prüfu
führen.
(4) Der
Vorprüfun
geschrieben

§ 6 Aner
(1) Eins
gen Wissen
bei erbrach
Beschluß d
nung von s
technischen
bieler).

(2) Eins
sprachigen
und dabei
sofern ein g
Bei Zwei
sche Bildun

(3) Studi
ordnungsgem
der Prüfungs

§ 7 Zulass
(1) Aufg
des Prüfungs
ein ordnung
zu hören. Di
(2) Die Z
dig sind od
Hauptprüfun
lichen Hochs

§ 8 Umfang
(1) Durch
er sich die
sind, um das

(2) Die D
1. Experiment
2. Theoretis

omarbeit statt.
ihre vergangenen

erfüllen andere

nach dem Be-
nach drei wei-

ndauer zu den
erer Zeit ab-

wird ein Prü-
für die Organi-
zuständig.

te Mitglied des
ein o aus
dem Kreis der
vertretern in der
glied kann an
wirken.

gen der Prü-
ender Verhin-
ertretung und
gen des Prü-

ungen mitwir-
oche nach der
und den Prü-
s kann kurz-

n mündlichen

ist schriftlich

r Daroung
den Studien-
en Prüfungen
er sich schon

ben Stelle als

tudiums,

4. die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Übungen, Seminaren, Klausuren und Praktika,
5. ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn seit der Exmatrikulation mehr als drei Monate vergangen sind,
6. der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr.

(3) Kann ein Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muß mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) eingeschrieben gewesen sein.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung

(1) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt (vgl. auch Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 31. Januar 1963 zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den naturwissenschaftlich-technischen Fachrichtungen der Hochschulen der sowjetisch besetzten Gebiete).

(2) Einschlägige Studiensemester, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländische Bildungswesen zu hören.

(3) Studiensemester, die ein Kandidat in benachbarten Fachrichtungen ordnungsgemäß studiert hat, und dabei erbrachte Studienleistungen kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. Bei Zweifeln darüber, ob ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt, ist der zuständige Fachvertreter zu hören. Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Hauptprüfung in derselben Fachrichtung an einer deutschen Wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

§ 8 Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das anschließende spezielle Fachstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,

3. Mathematik,
4. Chemie.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich. Die Form der einzelnen Teilprüfungen wird im Einvernehmen mit den Prüfern vom Dekanat beschlossen. Änderungen werden spätestens drei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang am Anschlagbrett der Fakultät bekanntgegeben. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt. Die Endnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Note für die schriftliche Wiederholungsprüfung und der Note für die mündliche Nachprüfung.

(4) Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Jahres erbracht werden. Für den Fall, daß eine Teilprüfung bereits vor Beendigung des zweiten Fachsemesters abgelegt wird, müssen lediglich die Prüfungsleistungen in den anderen Fächern innerhalb eines Jahres erbracht werden.

§ 9 Durchführung der mündlichen Diplom-Vorprüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten und jedes Prüfungsfach mindestens 20 Minuten.

(2) Die Hauptgegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Bei jeder mündlichen Prüfung muß ein Beisitzer zugegen sein.

(4) Bei der Prüfung sind Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, sich aber noch nicht zu dieser Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 10 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Ergebnisse der schriftlichen Übungsarbeiten in den einzelnen Fächern der vorausgegangenen Semester sind mit zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungen in den einzelnen Fächern sind mit folgenden Noten zu bewerten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend.

Um eine differenziertere Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Ziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mit der Note „ausreichend“ (bis 4,3) bewertet worden sind und überdies die Gesamtnote mindestens 4,3 beträgt.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- | | | |
|---------------------------------|---------|--------------|
| bei einem Durchschnitt | bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 | bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 | bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 | bis 4,3 | bestanden. |

Der Prüfer
gen bis zu 0,2
samtzahl abw

(5) Die Prü
a) wenn si
schung unter
Leistung mit

b) wenn da
nicht erschei
Rücktritt oder

Prüfungsaus
macht werden
wird ein neue

ergebnisse sind
c) wenn de

(§ 3) zur Prüfun

§ 11 Wiederh

(1) Ist die I
bestanden, so e
an welchem fr
ist.

(2) Eine zwe

§ 12 Zeugnis ü

(1) Über die
die in den Einz
hält. Das Zeugn
zeichnen.

(2) Ist die Ve
so erteilt der V
Bescheid, der au
und gegebenenf
werden kann.

§ 13 Zulassung

Für die Zulass
chend. Dem Antr
dene Diplom-Vor

§ 14 Anerkennu Diplom-Ha

(1) Für die A
prüfung gilt § 6 en

(2) Diplomvor
sprachigen Wisse
erkannt.

Der Prüfungsausschuß kann unter Berücksichtigung der Studienleistungen bis zu 0,2 Punkten zugunsten des Kandidaten von der errechneten Gesamtzahl abweichen.

(5) Die Prüfung gilt als nicht bestanden,

a) wenn sich der Kandidat unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung unternommen hat; in minderschweren Fällen kann die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden;

b) wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt oder glaubhaft gemacht werden; erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen;

c) wenn der Kandidat sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§ 3) zur Prüfung angemeldet hat.

§ 11 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, in welchem Umfang und an welchem frühesten oder spätesten Termin die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 12 Zeugnis über die Vorprüfung

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft geben soll, ob, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Vorprüfung wiederholt werden kann.

II. Diplom-Hauptprüfung

§ 13 Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

Für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung gelten § 5 und § 7 entsprechend. Dem Antrag auf Zulassung ist auch das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung beizufügen.

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen zur Diplom-Hauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

(2) Diplomvorprüfungen der Physik, die ein Kandidat an deutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt.

(3) Vorprüfungen der Physik, die ein Kandidat an nichtdeutschsprachigen Wissenschaftlichen Hochschulen bestanden hat, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Vorprüfungen, die ein Kandidat an deutschen oder ausländischen Wissenschaftlichen Hochschulen in vergleichbarer Fachrichtung bestanden hat, kann der Prüfungsausschuß ganz oder teilweise anerkennen.

§ 15 Umfang der Diplom-Hauptprüfung

(1) Die Diplom-Hauptprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Experimentalphysik,
2. Theoretische Physik,
3. Angewandte Physik (ein Fach über Anwendung der Physik auf umfangreichen Teilgebieten, z. B. Grundlagen der Reaktortechnik, Kernverfahrenstechnik, Hochfrequenztechnik, Kristallographie),
4. ein Wahlfach mathematischer Richtung (z. B. reine Mathematik, angewandte Mathematik, Informatik, mathematische Statistik, theoretische Mechanik, mathematische Physik).

Eine andere Wahl der Fächer Nr. 3 und 4 bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus der mündlichen Prüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit.

§ 16 Diplomarbeit

(1) Die Anfertigung der Diplomarbeit ist zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. Das Thema kann daher vor dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ausgegeben werden. In ihr soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine einfache experimentelle oder theoretische Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach bekannten Verfahren und wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem zuständigen Mitglied des engeren Lehrkörpers im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß gestellt werden.

(3) Die Ausgabe einer Diplomarbeit ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Aufgabensteller anzuzeigen.

(4) Auf besonderen Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 17 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(2) Sie ist vom Aufgabensteller und von einem zweiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Gutachter zu beurteilen. Einer der Gutachter muß ordentlicher Lehrstuhlinhaber oder Wissenschaftlicher Rat sein.

Bei nicht i
ausschuß über

§ 18 Durchfü

(1) Die im
Diplom-Haupt
Regel 45, min
Wochen abge

(2) § 9 Abs.

(3) Bei der
ziehen wollen,
als Zuhörer zu
ergebnisses an

§ 19 Bewertu

(1) Für die
und das Beste

(2) Bei der
gewertet.

(3) Wird di
Note „nicht au
bestanden.

(4) Bei übe
zeichnung best

§ 20 Wiederh

(1) Ist die
worden, so ist
§ 16 und 17 g
„nicht ausreic
nicht bestanden

(2) Die mü
werden. § 11 g
Diplom-Haupt
des Prüfungsa

Für die Wied
reichend“ bewe

§ 21 Zeugnis

Hat der Kan
über die Ergeb

§ 22 Diplom

(1) Gleichze
ausgehändigt.
„Diplom-Physi
geben, an dem

(2) Das Dip
der Fakultät ve

Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

§ 18 Durchführung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung

(1) Die innerhalb eines Prüfungsabschnittes abzulegende mündliche Diplom-Hauptprüfung soll für jeden Kandidaten je Prüfungsfach in der Regel 45, mindestens jedoch 30 Minuten dauern und möglichst binnen drei Wochen abgeschlossen sein.

(2) § 9 Abs. (2) gilt für die Diplom-Hauptprüfung entsprechend.

(3) Bei der Prüfung sind Studierende, die sich derselben Prüfung unterziehen wollen, sich aber noch nicht zu dieser Prüfung angemeldet haben, als Zuhörer zuzulassen. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 19 Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung

(1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplom-Hauptprüfung und das Bestehen der Diplom-Hauptprüfung gilt § 10 entsprechend.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewertet.

(3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert oder mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

§ 20 Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

(1) Ist die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag ein neues Thema zu stellen. § 16 und 17 gelten entsprechend. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.

(2) Die mündliche Diplom-Hauptprüfung kann einmal wiederholt werden. § 11 gilt entsprechend. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Diplom-Hauptprüfung ist nur in besonderen Fällen nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses mit Genehmigung des Rektors zulässig.

Für die Wiederholungsprüfung wird eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit angerechnet.

§ 21 Zeugnis

Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. § 12 gilt entsprechend.

§ 22 Diplom

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten ein Diplom ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Physiker“ beurkundet. Als Datum des Diploms ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

(2) Das Diplom wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 23 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

Stellt sich nachträglich heraus, daß unerläßliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplom-Hauptprüfung nicht erfüllt waren oder daß sich der Kandidat bei dieser Prüfung unerlaubter Hilfen bedient oder eine Täuschung begangen hat, so erklärt der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden und das betreffende Zeugnis für ungültig. Ein bereits ausgehändigtes Zeugnis hat der Kandidat zurückzugeben.

§ 24 Prüfungsgebühren

Für die Höhe der Prüfungsgebühren gelten die hierzu erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. März 1969 in Kraft.

Änderung der Diplomprüfungsordnung für Psychologen der Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule)

Bekanntmachung vom 29. Mai 1972 H 1619 - 1/14

Die Universität Mannheim (Wirtschaftshochschule) hat mit Zustimmung des Kultusministeriums gemäß § 52 Abs. 2 HSchG die Diplomprüfungsordnung für Psychologen wie folgt geändert:

1. § 13 g der Diplomprüfungsordnung erhält folgende Fassung:
„Philosophie oder Soziologie oder Wissenschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Forensische Psychologie oder Schriftpsychologie und Schriftvergleichung oder Verkehrspsychologie.“

2. Die Anlage zur Diplomprüfungsordnung erhält folgende neue Bestimmung:

„8. Verkehrspsychologie

Zwei mit mindestens der Note ausreichend (= 4) bewertete Scheine über Seminare oder Übungen über Verkehrspsychologie, davon einer über Fahreignungsdiagnostik.“

K. u. U. S. 886/1972

Änderung der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule) für die Diplomprüfung in den Agrarwissenschaften

Bekanntmachung vom 29. Mai 1972 H 1612 - 1/12

Die Universität Hohenheim (Landwirtschaftliche Hochschule) hat mit Zustimmung des Kultusministeriums gemäß § 52 Abs. 2 HSchG die Prüfungsordnung in den Agrarwissenschaften wie folgt geändert:

1. § 7 Abs.

„Studierende
genieur-Exame

2. Hinter §

„Studierende
mit Erfolg abg
erlassen.“

3. Zwischen
dem Wortlaut:

„Soweit an
gen anerkannt
leistungen ents
nung zu erfolge

4. An § 18 A

„Bei der Wäg
Prüfungsleistun

Nachgraduier

Bekanntmachun

In der Bek
H (In) 402 - N/3

„2. Zum „In
graduier, wer
und die Abschl
heren Gartenba

1. entweder a
gehörte, aber ni

2. oder zwisc
dieser Zeit zum

wenn die Gleich
der Höheren La